



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung für die Jagdgenossenschaft Ammerbach - Lichtenhain

206

Öffentliche Bekanntmachungen

210

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen

210

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena (Ziegenhain)

211

Wahlausschusssitzungen

212

Impfung gegen Blauzungenkrankheit (BT) der Rinder, Schafe und Ziegen

212

Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfes des Bebauungsplanes "Universitätsklinikum Jena-Lobeda" in Lobeda

212

Öffentliche Ausschreibungen

213

Schul - PC, Standard – PC, Laptop, Beamer

213

Sanierung der Innenräume Staatl. Grundschule Talschule, Ziegenhainer Str. 52, 07749 Jena

214

Umbau und Sanierung IGS „Grete Unrein“ August-Bebel-Straße 1, 07743 Jena

214

Umbau und Sanierung Grundschule „Friedrich Schiller“ - Bauteile Schulgebäude und Sporthalle Hugo-Schrade-Straße 3, 07745 Jena

215

Verschiedenes

216

Wasser- und Bodenanalysen

216

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 2/2009 vom 10. Juni 2009

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 05. Juni 2009 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. Juni 2009)

Satzung für die Jagdgenossenschaft Ammerbach - Lichtenhain

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ammerbach/ Lichtenhain ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ammerbach/ Lichtenhain“ und hat ihren Sitz in Jena, Ortsteil Ammerbach.

(2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkungen Ammerbach und Lichtenhain entsprechend der Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes Ammerbach/Lichtenhain vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 108-109).

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen der Gemarkungen Ammerbach und Lichtenhain zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen (siehe Anlage: Karte).

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand in Ammerbach offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Auktion. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9
Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der

Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10
Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11
Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12
Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14
Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena (untere Jagdbehörde) öffentlich auszulegen.

§ 16
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 04.06.2003 ist damit gegenstandslos.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 14.05.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans wird verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 14.05.2009 beschlossen worden.

Jena, den 14.05.2009

gez. Rudolf Heyer

gez. R. Wohlfeld

gez. R. Fuchs

gez. R. Fluchs

gez. W. Ritter

gez. H.-U. Mänz

Jagdvorstand

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:

Ort: Jena Datum: 04.06.2009

Unterschrift: gez. i.A. J. Feigel Siegel
Stadtverwaltung Jena
- Untere Jagdbehörde -

Öffentliche Bekanntmachungen

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen

Am 18.06.2009 findet um 19:30 Uhr, im Feuerwehrhaus Krippendorf, Am Gönnabach 8, 07751 Jena eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Krippendorf / Vierzehnheiligen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information über die Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde vom 03.04.2009 zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirktes Krippendorf / Vierzehnheiligen (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 106 - 107) und den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 ThJG zur Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes durch Herrn Prof. Dr. Peter Zinner
3. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Krippendorf / Vierzehnheiligen
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer der Jagdgenossenschaft Krippendorf / Vierzehnheiligen
5. Beschluss über die Art der Vergabe bei der Verpachtung
6. Beschluss der Verpachtung

7. Bericht über die Kassenprüfung der faktischen Jagdgenossenschaft und Entlastung des bisherigen, faktischen Vorstandes
8. Beschluss zur Übernahme der Gelder in die Rücklage
9. Sonstiges

Hinweis:

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkungen Krippendorf / Vierzehnheiligen.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- aktuellen Grundbuchauszug: Der Auszug muss den aktuellen Stand des Grundbuches wiedergeben. Er braucht daher nicht zwingend neuesten Datums zu sein.

oder

- Erbschein, wenn der ebenfalls vorzulegende Grundbuchauszug den Erblasser als Eigentümer ausweist

oder

- Bescheinigung über den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung

oder

- Eintrag in einem aktuellen Jagdkataster der Jagdgenossenschaft

oder

- Teilnahmeberechtigung durch Voreintrag in die Anwesenheitsliste durch die untere Jagdbehörde.

Bevollmächtigungen sind möglich. Jeder Jagdgenosse kann

- seinen Ehegatten

oder

- einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten

oder

- einen in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person

oder

- einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen

bevollmächtigen, ihn bei den Abstimmungen zu vertreten.

Jeder bevollmächtigte Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung ist vor Beginn der Versammlung - neben den genannten Unterlagen unter Vorlage eines Lichtbildausweises - nachzuweisen. Um einen pünktlichen Beginn der Versammlung zu ermöglichen, beginnen die Einlaßkontrollen bereits um 19:00 Uhr.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung kann unter Vorlage der o.g. Unterlagen vorab durch Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 geprüft werden. Hier erfolgt dann der Voreintrag in die Teilnehmerliste. Da diese Vorabprüfung die Einlasskontrollen zur nicht öffentlichen Versammlung und damit auch die Wartezeit bis zu deren Beginn erheblich verkürzt, wird darum gebeten, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen.

Die in der Versammlung zu beschließende Satzung der Jagdgenossenschaft Krippendorf / Vierzehnheiligen liegt ab sofort im Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 zur Einsichtnahme aus.

Mit allen Fragen zur Versammlung wenden Sie sich bitte an Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04, Telefon: 03641 / 49 25 10 während der Öffnungszeiten:

Mo 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Di 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Mi geschlossen
 Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr &
 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Fr 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Oberbürgermeister
 Dr. Albrecht Schröter
 Notvorstand

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena (Ziegenhain)

Am 22.06.2009 findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Ziegenhainer“, Edelhofgasse 3, 07749 Jena eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena (Ziegenhain) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information über die Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde vom 03.04.2009 zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirktes Jena (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 110) und den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 ThJG zur Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes durch Frau Dr. Monika Liebig und Herrn Günter Töteberg.
3. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Jena/ Ziegenhain
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer der Jagdgenossenschaft Jena/ Ziegenhain
5. Beschluss über die Art der Vergabe bei der Verpachtung
6. Beschluss der Verpachtung
7. Bericht über die Kassenprüfung der faktischen Jagdgenossenschaft und Entlastung des bisherigen, faktischen Vorstandes
8. Beschluss zur Übernahme der Gelder in die Rücklage
9. Sonstiges

Hinweis:

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkungen Jena, Ziegenhain,

Wenigenjena – südlich der B 7 und Wöllnitz nördlich der Straße Pennickental.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- aktuellen Grundbuchauszug: Der Auszug muss den aktuellen Stand des Grundbuches wiedergeben. Er braucht daher nicht zwingend neuesten Datums zu sein.

oder

- Erbschein, wenn der ebenfalls vorzulegende Grundbuchauszug den Erblasser als Eigentümer ausweist

oder

- Bescheinigung über den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung

oder

- Eintrag in einem aktuellen Jagdkataster der Jagdgenossenschaft

oder

- Teilnahmeberechtigung durch Voreintrag in die Anwesendheitsliste durch die untere Jagdbehörde.

Bevollmächtigungen sind möglich. Jeder Jagdgenosse kann

- seinen Ehegatten

oder

- einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten

oder

- einen in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person

oder

- einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen

bevollmächtigen, ihn bei den Abstimmungen zu vertreten.

Jeder bevollmächtigte Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung ist vor Beginn der Versammlung - neben den genannten Unterlagen unter Vorlage eines Lichtbildausweises - nachzuweisen. Um einen pünktlichen Beginn der Versammlung zu ermöglichen, beginnen die Einlaßkontrollen bereits um 17:00 Uhr.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung kann unter Vorlage der o.g. Unterlagen vorab durch Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 geprüft werden. Hier erfolgt dann der Voreintrag in die Teilnehmerliste. Da diese Vorabprüfung die Einlasskontrollen zur nicht öffentlichen Versammlung und damit auch die Wartezeit bis zu deren Beginn erheblich verkürzt, wird darum gebeten, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen.

Die in der Versammlung zu beschließende Satzung der Jagdgenossenschaft Jena/ Ziegenhain liegt ab sofort im Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 zur Einsichtnahme aus.

Mit allen Fragen zur Versammlung wenden Sie sich bitte an Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743

Jena, Zimmer 3.04, Telefon: 03641 / 49 25 10 während der Öffnungszeiten:

Mo 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Di 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Mi geschlossen
 Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr &
 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Fr 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Oberbürgermeister
 Dr. Albrecht Schröter
 Notvorstand

Zweckverband Veterinär- und
 Lebensmittelüberwachungsamt
 Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Impfung gegen Blauzungenkrankheit (BT) der Rinder, Schafe und Ziegen

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland-Kreis (ZVL) mahnt:

Bis zum 15.05.2009 war die flächendeckende **Pflichtimpfung aller Rinder, Schafe und Ziegen** in Thüringen gegen die BT abzuschließen. Während Rinder, die bereits in 2008 geimpft worden sind und Schafe nur einmal geimpft werden müssen, ist bei Rindern, die in 2009 erstmals geimpft werden sowie bei Ziegen eine zweimalige Impfung im Abstand von 21 bis 28 Tagen erforderlich.

Alle bisher säumigen Tierhalter werden dringlichst aufgefordert, ihrer Impfpflicht gemäß § 4 (1a) EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unverzüglich nachzukommen und sich bei ihrem betreuenden Tierarzt zu melden.

Es wird darauf verwiesen, dass derjenige, der seiner Impfpflicht nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit Bußgeld nach § 76 Tierseuchengesetz geahndet werden kann. Ebenso entfällt bei Nichtimpfung der Tiere eine Entschädigung durch die Tierseuchenkasse für an BT verendete bzw. wegen BT getöteter Tiere.

Dr. Meißner
 Amtsleiter

Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfes des Bebauungsplanes "Universitätsklinikum Jena-Lobeda" in Lobeda

Hiermit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfes zum Bebauungsplanes "Universitätsklinikum Jena-Lobeda" bekannt gegeben.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Neu-Lobeda und wird begrenzt durch die Erlanger Allee im Südwesten, die Drackendorfer Straße im Südosten, die Ortslage Drackendorf im Nordosten sowie die Gärten unterhalb des Gräfenberges.

Die Grundlage der Planung bilden die Beschlüsse des Stadtrates vom 25.05.1994 (Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens) und vom 20.05.2009 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss). Die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf basieren wesentlich auf den Ergebnissen der Träger- und Bürgerbeteiligung von August und September 1998.

 **JENA** **Öffentliche Bekanntmachung**
 LICHTSTADT. Wahlausschusssitzungen

Am **11.06.2009, 17:30 Uhr**, findet im Gebäude des Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Beratungsraum im Erdgeschoss, eine **öffentliche Sitzung des Wahlausschusses** statt.
 Gegenstand der Sitzung ist die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 7. Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Stadt Jena nach § 18 Abs. 2 Europawahlgesetz, § 69 Abs. 2 Europawahlordnung.

Jena, den 03.06.2009
 gez. Olaf Schroth
 Wahlleiter

* * *

Am **11.06.2009, 17:45 Uhr**, findet im Gebäude des Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Beratungsraum im Erdgeschoss, eine **öffentliche Sitzung des Wahlausschusses** statt.
 Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 9 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz, § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung für

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Jena am 07. Juni 2009 und
- die Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Stadt Jena am 07. Juni 2009.

Jena, den 03.06.2009
 gez. Olaf Schroth
 Wahlleiter

Gegenüber dem ersten Entwurf (Auslegung im April und Mai 2006) wurden folgende wesentliche Änderung vorgenommen:

- Einbeziehung der Wohnbebauung an der Ziegegarstraße in den Geltungsbereich, Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Klinikergänzungs-nutzung“
- Ausweisung des bestehenden Parkplatzes als „Sondergebietsfläche Kliniknutzung“ sowie als Straßenverkehrsfläche und Fläche für Nebenanlagen (4-geschossiges Parkhaus für ca. 1.300 Stellplätze)
- Festsetzen einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ (Kliniks-Campus) westlich der Straße Am Klinikum
- Ausweisen einer öffentlichen Erschließungsstraße im inneren des Plangebietes, welche die Erlanger Allee mit der Drackendorfer Straße verbindet
- Ausweisen der ursprünglich als überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesenen inneren Verkehrerschließung (Planstraße A des 1. BA) als private Verkehrsflächen
- Ausweisung zusätzlicher Ausgleichflächen im nördlichen Geltungsbereich, Verlagerung einzelner Ausgleichflächen aus dem ersten Entwurf in den Bereich nördlich der SO-Flächen
- Ausweisen einer Spielplatzfläche am östlichen Plangebietsrand
- Ausweisung einer Fläche für die Energiegewinnung im Bereich der Fläche für Nebenanlagen (Parkhaus)
- Ergänzung der Planunterlagen um die seit 1998 entstandene Bebauung, Korrektur der Form einzelner Baufelder, punktuelle Änderung der Grund- und Geschossflächenzahl

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Auslegung auch Einsicht in den Umweltbericht sowie in die im Zuge der TÖB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu Umweltfragen genommen werden kann. Folgende Arten umweltbezogener Daten sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Bericht zur Grünordnungsplanung
- Lagepläne G 1-6 (Grünordnerische Maßnahmen)
- Maßnahmeblätter
- Stellungnahmen von Behörden und Fachämtern
- Verkehrs- bzw. Immissionsgutachten

Die geänderte Planung einschließlich ihrer Begründung liegt in der Zeit vom **29.06.2009** bis einschließlich **07.08.2009** beim **Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 2. Stock**, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zeitgleich liegen Teile der Planung im **Stadtteilbüro Lobeda, Karl-Marx-Allee 28**, Dienstag und Mittwoch von 10.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 10.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während der genannten Zeiten können zu den geänderten Planteilen von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die geänderte Planung ist darüber hinaus in der Zeit vom **29.06.2008** bis einschließlich **07.08.2009** auch auf der **Internetseite** der Stadt Jena einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Hinweise elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht vollständig geltend gemacht worden sind, die aber hätten geltend gemacht werden können.

ausgefertigt:
Jena, den 26.05.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Ausschreibungen



Das Medienzentrum der Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen nach VOL/A aus:

Schul - PC, Standard – PC, Laptop, Beamer

Für diese Ausschreibungen wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto:

Stadt Jena
Konto-Nr.: 574
BLZ: 830 530 30 – Sparkasse Jena
Cod. Zahlungsgrund: 20000.11000
mit dem Vermerk: Ausschreibung Medienzentrum

ein-zu-zah-len ist.



Die Ausschreibungsunterlagen können am Mittwoch und Donnerstag, den 17./18.06.09, in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr (Donnerstag bis 18 Uhr) im Sekretariat des Sachgebietes Bildungsservice, Saalbahnhofstr. 9 - Erdgeschoss, gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung abgeholt werden. Weiterhin werden die Unterlagen bis vier Tage vor dem Abgabetermin nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung verschickt (mz@jena.de).

Die Abgabe der Angebote hat bis zum 03.07.2009 - 12.00 Uhr zu erfolgen. Die Angebote müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverwaltung Jena, (Sachgebietes Bildungsservice, Saalbahnhofstr. 9, 07743 Jena) vorliegen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 06.07.2009 unter Ausschluss der Bieter.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitarbeiteranzahl gesamt, Mitarbeiteranzahl vor Ort
- Umsatz der letzten 3 Jahre
- allgemeines Leistungsprofil, Eintragung im Gewereregister
- Nachweis über das Nachkommen der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen öffentliche Aufträge bestehen
- Referenzobjekte
- Servicebedingungen während der Gewährleistungsfrist (Rufzeit, Stellung von Ersatzkomponenten, Kosten) (Vorort-Service innerhalb von 4 Stunden ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung)
- Servicebedingungen nach der Gewährleistungsfrist
- Vertriebs- und Serviceautorisierung der Hersteller



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Sanierung der Innenräume Staatl. Grundschule Talschule, Ziegenhainer Str. 52, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin 22.06.2009
13	Malerarbeiten 2500 m ² Tapeten entfernen, 4500 m ² Wände, Decken spachteln und streichen, z.T. mit abgesetztem Sockel und Begleistrich, Anstrich Holz- und Metallbauteile	12,40 €	06.07.2009 - 30.10. 2009	11:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.1902.14 mit dem Vermerk „Talschule, Los ...“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert.**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **09.06.2009** verschickt. Sie können auch täglich von 09:00 - 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **22.07.2009**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 250, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13),
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Umbau und Sanierung IGS „Grete Unrein“ August-Bebel-Straße 1, 07743 Jena

Das Vorhaben wird mit Städtebauförderungsmitteln des Bundes, des Landes Thüringen und der Stadt Jena finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 02.07.2009
22	Metallbauarbeiten 53 m² Metall-Glas-Fassade 20 m² Fassadenbekleidung Faser-Zement-Platten 14 m starrer Sonnenschutz 1 Stück Metall-Glas-Türelement außen 6 Stück Brandschutz-/Rauchschutz-Türelemente innen	17,00 €	03.08.2009 bis 11.09.2009	11:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.1601.13** mit dem Vermerk "IGS „Grete Unrein“, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **11.06.2009** verschickt. Sie können auch täglich von 09:00–12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **01.08.2009**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Umbau und Sanierung Grundschule „Friedrich Schiller“ - Bauteile Schulgebäude und Sporthalle Hugo-Schrade-Straße 3, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 07.07.2009
1	Rückbau/Abbruch und Rohbau <u>1.1 Rückbau/ Rohbau Schulgebäude</u> - Abriss und kontrollierter Teilrückbau eines Plattenbaukörpers 3760 m³ - Neubau und Ergänzungsbauten in Stahlbeton- und Mauerwerkbauweise 2432 m³ - Dachabdichtungsarbeiten Notdachdeckung 900 m² -Gebäudeabdichtung - Tiefbau - Baustelleneinrichtung mit Bauwasser und Baustrom <u>1.2 Abbruch / Rohbau Sporthalle</u> - Teilabriss und Ergänzungen in Kleinflächen - Gebäudeabdichtung und Tiefbau - Baustelleneinrichtung mit Bauwasser und Baustrom	63,00 €	32. KW 09 - 53. KW 09 32. KW 09 – 53. KW 09	11:30 Uhr
2	Gerüstbau arbeiten <u>2.1 Gerüstbau Schulgebäude</u> - Fassadengerüst ca.2000 m² - Raumgerüst ca. 60 m³ - Gerüstplane ca. 600 m² ca. 600 m² <u>2.2 Gerüstbau Sporthalle</u> - Fassadengerüst ca. 900 m² - Raumgerüst ca. 20 m³ - Gerüstplane ca.200 m²	18,00 €	36. KW 09 - 16. KW 10 36. KW 09 – 16. KW 10	12:00 Uhr
3	Dacharbeiten <u>3.1 Dacharbeiten Schulgebäude</u> - Flachdach als Warmdachkonstruktion mit Kunststoffeindeckung ca.1150 m² - Dachklempnerarbeiten und Lichtkuppeln - Gründachaufbau ca. 250 m² - Trapezblechkonstruktionen ca 50 m² <u>3.2 Dacharbeiten Sporthalle</u> - Trapezblechkonstruktionen ca.750 m² - Flachdach als Warmdachkonstruktion mit Kunststoffeindeckung ca.750 m² - Dachklempnerarbeiten und Lichtkuppeln	26,00 €	38. KW 09 - 16. KW 10 40. KW 09 – 16. KW 10	12:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.1113.01 mit dem Vermerk " Schillerschule, Los"....." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **11.06.2009** verschickt. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir 1 Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.
Zuschlags- und Bindefrist: **31.07.2009**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Montag, den 22. Juni 2009** bietet die AFU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von **15.30 – 16.30 Uhr** in Jena, in der Volkshochschule, Grietgasse 17a, Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 g der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

<p>Adressänderungen bitte schriftlich an: Stadtverwaltung Jena Bereich des Oberbürgermeisters Am Anger 15 07743 Jena Fax 03641-492020 Email: amtsblatt@jena.de</p>
